

# Internet – TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die Lotterie „LOTTO 6aus49“

Januar 2022

## Präambel

- P1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
  2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
  3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.
- P3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P4 Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I. ALLGEMEINES

1. **Organisation**
- 1.1 Die Lotterie „LOTTO 6aus49“ wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatslotterie veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten. Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.2 Das Unternehmen ist berechtigt, das LOTTO 6aus49 gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten / durchzuführen.
2. **Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**
- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. die Sonderbedingungen für Systemspiele, maßgebend.
- 2.2 Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme über das Internet innerhalb des vom Unternehmen bereitgestellten Auftritts.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. der Sonderbedingungen für die Systemspieltteilnahme, erstmalig spätestens unmittelbar vor seiner ersten Spielteilnahme und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an. Das Unternehmen kann auch innerhalb des Registrierungsverfahrens eine Anerkennung der Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen durch den Spielteilnehmer vorsehen.

- 2.4 Die Teilnahmebedingungen können auf den Webseiten des Unternehmens eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen, z. B. die Sonderbedingungen für die Systemspieltteilnahme, und sonstige Bekanntmachungen.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
3. **Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49**
- 3.1 Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Sonnabend, durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Sonnabendziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.2 Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- oder Sonnabendziehungen oder die Teilnahme an beiden Ziehungstagen (Spielzeitraum) wählen. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Sonnabendziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Sonnabendziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Wählt der Spielteilnehmer die Teilnahme an mehreren Mittwochs- oder Sonnabendziehungen, so erhält er auf Wunsch nach Ablauf eines Mehrwochenspielauftrags eine elektronische Erinnerungs-E-Mail.
- 3.3 Für ab dem 15.11.2021 abgeschlossene Spielaufträge gilt:  
Bei der Spielteilnahme mit Vordatierung (Voraus-Tipp) kann der Spielteilnehmer ein Angebot für die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen in der Zukunft abgeben, wobei die erste Teilnahme spätestens an der Ziehung erfolgt, welche acht Wochen nach der Abgabe des Angebotes durch den Spielteilnehmer folgt (Vordatierungszeitraum). Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung, welche auf den vom Spielteilnehmer gewählten Vordatierungszeitraum folgt, zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, nehmen – bei der Teilnahme an mehreren Ziehungen: erstmals – an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt; die Regelungen in Tz. 12. bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen in Tz. 3.2 gelten entsprechend.
- 3.4 Der Spielteilnehmer kann auch die Wiederholung der Teilnahme seines Spielauftrages automatisch durch das Online-System wählen. Der Spielteilnehmer kann dabei, wenn er am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, auch festlegen, dass der Spielauftrag erst ab einer bestimmten Jackpöthöhe im LOTTO 6aus49 erneut automatisch gespielt werden soll.  
  
Der Spielteilnehmer kann die Wiederholung der Spielteilnahme jederzeit nach Ablauf des Spielzeitraumes seines Spielauftrages beenden.
- 3.5 Gegenstand (Spielformel) des LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 (Gewinnzahlen) und zusätzlich die Voraussage einer 1-stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt V.
4. **Spielgeheimnis**  
Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## II. SPIELVERTRAG

- E1 Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- E2 Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung.
- E3 Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
5. **Voraussetzungen für die Spielteilnahme**
- 5.1 Zur Internet-Spielteilnahme sind nur Personen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Spielteilnahme im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) haben.
- 5.2 Die Spielteilnahme
- Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; zur Verhinderung der Teilnahme Minderjähriger nimmt das Unternehmen eine Identifizierung und Authentifizierung vor;
  - gesperrter oder nach Tz 24.4 ff. ausgeschlossener Personen ist ausgeschlossen;
  - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals des Unternehmens ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen;
  - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einzahlungs-, Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen;
  - ist ausgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer parallel aktiv im Internet an einem anderen Glücksspiel teilnimmt, an welchem gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen (Aktivitätsdatei);
  - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer im Spielkonto hinterlegten Angaben nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann; das gleiche gilt für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler teilnehmen dürfen, hinsichtlich der regelmäßigen Überprüfung der gleichen Daten;
  - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet;
  - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- 5.3 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
- Nur der wirtschaftlich Berechtigte kann registrierter Spielteilnehmer sein. Mit der Registrierung versichert der Spielteilnehmer, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein.
- 5.4 Der Spielteilnehmer muss vor der ersten Spielteilnahme die zur Registrierung erforderlichen persönlichen Daten, insbesondere Familiennamen, Vornamen, Spielernamen, Wohnort, Geburtsdatum und inländische Mobilfunknummer auf dem vorgesehenen elektronischen Weg an das Unternehmen übermitteln. Das Unternehmen kann darüber hinaus die Angabe des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit verlangen.
- 5.5 Als Zugangsparemeter für die Spielteilnahmen und zu seinem persönlichen Bereich (Anmelden („Login“)) wählt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung einen frei wählbaren Spielernamen sowie ein frei wählbares Passwort. Dieses kann später vom Spielteilnehmer jederzeit geändert werden. Neben dem Spielernamen kann der Spielteilnehmer auch seine im Rahmen der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse verwenden.
- 5.6 Das Unternehmen prüft regelmäßig, ob es sich bei dem Spielteilnehmer um eine politisch exponierte Person (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG) handelt. Es darf hierfür einen Abgleich mit der Referenzdatei eines Dienstleisters durchführen und/oder beim Spielteilnehmer Erklärungen einholen; das Unternehmen gibt die Details auf seiner Web-Seite bekannt. Das Unternehmen kann für politisch exponierte Personen Sonderauflagen einführen, insbesondere Limits, oder sie von der Spielteilnahme ausschließen.
- 5.7 Nach Übermittlung der in Tz 5.4 genannten Daten erfolgt eine Registrierung des Spielteilnehmers auf elektronischem Wege. Das Unternehmen hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Registrierung zu verweigern.
- 5.8 Nach erfolgter Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungs-E-Mail. Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und gemäß Tz 29.1 Fehler mitzuteilen.
- 5.9 Nach erfolgter Registrierung hat der Spielteilnehmer spätestens zur ersten Spielteilnahme eine Einzahlung auf sein elektronisches Kundenguthaben (Spielkonto) vorzunehmen. Nach erfolgter Einzahlung können Einsätze zur Spielteilnahme vom Spielkonto geleistet werden. Das Unternehmen verwaltet die von dem Spielteilnehmer eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne kostenlos treuhänderisch für den Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 5.10 Nach erfolgter Registrierung läuft die Verifikationsphase. In der Verifikationsphase prüft das Unternehmen die Angaben des Spielteilnehmers zu einem Teil seiner personenbezogenen Daten und seinem angegebenen Bankkonto. Die vom Spielteilnehmer angegebene Bankverbindung lautet auf einen Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt.
- a) Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seiner personenbezogenen Daten erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt.
- Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnsitzes bei der Registrierung erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post.
- Erteilt der Spielteilnehmer eine erforderliche Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich bei den Referenzdateien die Richtigkeit der Angaben des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf, zum Beispiel durch Vorlage des Personalausweises; das Verfahren wird auf den Web-Seiten des Unternehmens beschrieben.
- b) Zur Verifikation der vom Spielteilnehmer angegebenen Bankverbindung (Tz 13.1) und seiner Identität
- erfolgt ein Abgleich mit einer weiteren Referenzdatei der SCHUFA. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt. Tz 5.10 a) Satz 5 gilt entsprechend.
  - überweist das Unternehmen dem Spielteilnehmer auf das angegebene Bankkonto € 0,01. Im Buchungstext der Überweisung befindet sich ein Code, welchen der Spielteilnehmer innerhalb seines persönlichen Bereichs (Tz 5.5) an der dafür vorgesehenen Stelle eingeben muss, um die von den besonderen Einschränkungen der Verifikationsphase befreite Möglichkeit der Spielteilnahme zu aktivieren.
- c) Während der Verifikationsphase kann der Spielteilnehmer nur am Spontanspiel teilnehmen. Innerhalb des Spontanspiels gilt:
- Die Möglichkeit des Abschlusses von Spielverträgen ist nur innerhalb von 72 Stunden ab der Registrierung eröffnet.
  - Der Spielteilnehmer darf während dieser 72 Stunden insgesamt maximal € 100,00 einsetzen.
  - Die IP-Adressen des Spielteilnehmers werden protokolliert und bis zum erfolgreichen Abschluss der Verifikation gespeichert.
  - Die Auszahlung eines Gewinns erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Verifikation nach Tz 5.10 a).
- 5.11 Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Soweit der Spielteilnehmer ein Bankkonto anzugeben hat, erfolgt dies bei einer Bankverbindung eines ausländischen Zahlungsdienstleisters nicht innerhalb des persönlichen Bereichs des Spielteilnehmers (Tz 5.6), sondern durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail.
- a) Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene

		Spielverträge gilt: In dem persönlichen Bereich des Spielteilnehmers hinterlegt das Unternehmen eine eigene Referenzkontonummer.			
b)		Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Für die Spielteilnahme werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vom Referenzkonto des Unternehmens abgebucht. Gleichzeitig leitet das Unternehmen die SEPA-Lastschrift für den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vom hinterlegten Bankkonto des Spielteilnehmers zugunsten des Referenzkontos des Unternehmens ein.			
c)		Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Der Spielteilnehmer ist nicht berechtigt, die im persönlichen Bereich hinterlegte Bankverbindung zu ändern, es sei denn er hinterlegt eine inländische Bankverbindung. In diesem Fall endet die Teilnahme mit einer ausländischen Bankverbindung und die Regelungen für die Teilnahme mit einer inländischen Bankverbindung sind anzuwenden.			
d)		Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Das Unternehmen ist berechtigt, unabhängig von anderen Limits im Zusammenhang mit der Spielteilnahme, Limits für die Nutzung ausländischer Zahlungsdienstleister einzurichten, sofern dies für die Sicherung des Zahlungsverkehrs und/oder der Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist. Das Unternehmen gibt die Limits auf seiner Web-Seite bekannt.	5.12		
e)		Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Tz 5. und Tz 13. bleiben ansonsten unberührt.	5.12		
		Der Spielteilnehmer hat seine personenbezogenen Daten (Tz 5.4) regelmäßig zu prüfen und ggf. zu korrigieren bzw. zu bestätigen. Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten des Spielteilnehmers in diesem Zusammenhang gemäß Tz 5.10 zu prüfen.	5.13		
		Ändert der Spielteilnehmer seine Bankverbindung, so kann das Unternehmen die Richtigkeit der hinterlegten personenbezogenen Daten (Tz 5.4) erneut prüfen. Vor der Bestätigung der Richtigkeit der Daten ist das Unternehmen berechtigt, Auszahlungen nur auf das bisher angegebene Bankkonto vorzunehmen.	5.14		
		Die Anmeldung („Login“) für eine Spielteilnahme bzw. den persönlichen Bereich des Spielteilnehmers erfolgt mit dem bei der Registrierung gewählten Spielernamen oder der im Spielerprofil hinterlegten E-Mail-Adresse sowie dem gewählten Passwort. Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung („Login“) geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er erneut teilnehmen kann. Die Regelung nach Tz 29.3 wird hiervon nicht berührt. Alternativ zu dem Verfahren nach Satz 2 kann das Unternehmen das Verfahren nach Tz 29.3 wählen, dessen Regelungen entsprechend gelten. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden („Logout“). Erfolgt innerhalb einer Sitzung während eines vom Unternehmen festgelegten Zeitraums keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung („Logout“).	5.15		
		Jeder Bezahlvorgang wird über das Spielkonto abgewickelt. Die Spielteilnahme ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Basislastschrift nach erfolgter Registrierung sofort möglich. Bei anderen vom Unternehmen zugelassenen Zahlungsmitteln kann deren Ersteinsatz im Einzelfall erst verzögert möglich sein.			
	5.16				Wesentliche Vorgänge kann der Spielteilnehmer nur durch die Eingabe einer mobilen Transaktionsnummer (MTAN) auslösen. Dies sind insbesondere die Registrierung (siehe Tz 5.3 ff.), die Änderung der Kontoverbindung oder anderer Daten im Spielerprofil und die Spielteilnahme (siehe Tz 6. ff.). Das Unternehmen versendet hierzu innerhalb des vorgesehenen Ablaufs eine MTAN an die vom Spielteilnehmer in seinem Spielerprofil angegebene inländische Mobilfunknummer. Bei einer Änderung der im Spielerprofil angegebenen inländischen Mobilfunknummer wird die MTAN an die zuletzt vor der Änderung angegebene inländische Mobilfunknummer versendet; zusätzlich erhält der Spielteilnehmer eine E-Mail mit der MTAN an die im Spielerprofil gespeicherte Adresse. Der Spielteilnehmer muss die MTAN innerhalb einer vom Unternehmen bestimmten und auf seiner Web-Seite bekannt gegebenen Frist nach Erhalt in dem dafür vorgesehenen Ablauf verwenden, um den jeweils eingeleiteten Vorgang abzuschließen. Unterlässt er dies, wird der Vorgang abgebrochen.
			5.17		Das Unternehmen kann alternative Wege zum MTAN-Verfahren anbieten. Der Spielteilnehmer wird hierüber auf der Web-Seite des Unternehmens informiert.
			5.18		Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer auf der Web-Seite des Unternehmens bekannt gemacht.
					Das Unternehmen ist berechtigt, den Spielteilnehmer automatisch zu deregistrieren, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von 12 Monaten keinerlei Kontobewegung (insbesondere Spieleinsätze, SEPA-Basislastschriften, Gewinneingang) stattgefunden hat. Der Spielteilnehmer wird vorab per E-Mail auf die Deregistrierung hingewiesen.
	6.				<b>Teilnahme mittels virtuellem Spielschein</b>
	6.1				Der virtuelle Spielschein ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist. Der Spielteilnehmer kann alle sieben Ziffern der Losnummer vor der Abgabe seines Angebots verändern.
	6.2				Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des virtuellen Spielscheins ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
	6.3				Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Die Beteiligung mit einem Normalschein ist wahlweise mit 1 bis 15 Spielen möglich. Die Beteiligung mit einem Systemschein ist wahlweise mit 1 bis 6 Spielfeldern mit je nach gewählter Systemart unterschiedlicher Anzahl von Spielen möglich. Das Unternehmen ist berechtigt, Sonderspielscheine mit einer anderen maximalen Anzahl möglicher Spiele zu verwenden. Für ab 15.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Die Beteiligung mit einem Normalschein ist wahlweise mit 1 bis 16 Spielen möglich. Die Beteiligung mit einem Systemschein ist wahlweise mit 1 bis 8 Spielfeldern mit je nach gewählter Systemart unterschiedlicher Anzahl von Spielen möglich. Das Unternehmen ist berechtigt, Sonderspielscheine mit einer anderen maximalen Anzahl möglicher Spiele zu verwenden.
	6.4				Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Der Spielteilnehmer hat auf dem Normalschein je Spiel 6 Zahlen zu kennzeichnen. Bei einem Systemschein sind je nach gewählter Systemart zusätzliche Zahlen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt durch Gebrauch der vom Unternehmen bereitgestellten technischen Komponenten. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem virtuellen Spielschein zu setzenden Kennzeichnungen, z. B. bei der Wahl der Laufzeit und der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Lotterien Spiel77, SUPER6 und GlücksSpirale. Für ab dem 15.11.2021 abgeschlossene Spielverträge gilt: Der Spielteilnehmer hat auf dem Normalschein je Spiel 6 Zahlen zu kennzeichnen. Bei einem Systemschein sind je nach gewählter Systemart zusätzliche Zahlen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt durch Gebrauch der vom Unternehmen bereitgestellten technischen Komponenten. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem virtuellen Spielschein zu setzenden Kennzeichnungen, z. B. bei der Wahl der Laufzeit und der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Lotterien Spiel77, SUPER6, GlücksSpirale und Die Sieger-Chance.

- 6.5 Die Systemspielteilnahme kann nur mit vom Unternehmen für die Spielteilnahme im Internet zugelassenen Systemarten erfolgen. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur der verkürzten Schreibweisen bedienen, die nach den Sonderbedingungen zugelassen sind.
7. **Teilnahme mittels Quick-Tipp**
- 7.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2 Beim Quick-Tipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
- 7.3 Mit einem einzelnen Quick-Tipp können höchstens so viele Spiele gespielt oder auf einem teilweise ausgefüllten virtuellen Spielschein ergänzt werden, wie auf einem virtuellen Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.
8. **Gespeicherte Voraussagen**
- 8.1 Der Spielteilnehmer kann einen virtuellen Spielschein im Internet vorab ausfüllen und in seinen Profildaten abspeichern.
- 8.2 Der virtuelle Spielschein kann im Internet für eine oder die wiederholte Teilnahme bis auf Widerruf (Abonnement) aktiviert und gespielt werden.
- 8.3 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels in den Profildaten gespeicherten Voraussagen und deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 8.4 Mit den in den Profildaten gespeicherten Voraussagen können höchstens so viele Spiele (Zahlenfelder) gespielt werden, wie auf einem virtuellen Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.
- 8.5 Bei der Spielteilnahme mittels in den Profildaten gespeicherten Voraussagen wird die ebenfalls gespeicherte Losnummer/Superzahl verwendet.
9. **Abonnement-Spielteilnahme (ABO)**
- 9.1 Die Teilnahme an den Ziehungen kann auf Wunsch des Spielteilnehmers bis auf Widerruf automatisch durch das System erfolgen. Der Spielteilnehmer kann einen Spielschein als Abonnement aktivieren (ABO). Die Laufzeit der Abonnements ist unbegrenzt und unterteilt sich in verschieden lang wählbare Teilnahmeperioden. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt jeweils – in der Regel einen Tag – vor Beginn einer Teilnahmeperiode, eventuelle Kündigungen zu deren Ende (s. Tz 9.3). Voraussetzung ist die widerrufliche Ermächtigung, die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren vor Beginn jeder Teilnahmeperiode per SEPA-Basislastschrift vom Bankkonto des Spielteilnehmers einzuziehen. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr mittels SEPA-Basislastschrifteinzug von seinem Bankkonto möglich ist. Die Voraussagen, die Laufzeit und die Losnummer werden nach Ablauf der jeweiligen Teilnahmeperiode vom Onlinesystem erneut gespielt, bis der Spielteilnehmer das Abonnement kündigt oder das Guthaben auf dem Bankkonto des Spielteilnehmers für eine erneute Spielteilnahme nicht mehr ausreichend ist. Erfolgt eine weitere Spielteilnahme aus den oben genannten Gründen nicht mehr, so wird der Spielteilnehmer hierüber per E-Mail benachrichtigt.
- 9.2 Eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvoraussagen, der Losnummer sowie der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Lotterien Spiel77 und/oder SUPER6 ist ausgeschlossen. Für eine Änderung ist die Deaktivierung/Kündigung des alten Abonnements und Aktivierung eines neuen geänderten Abonnements erforderlich. Werden einzelne oder alle Spielvoraussagen mittels Quick-Tipp (s. Tz 7.) vergeben, erfolgt dies einmalig mit Geltung auch für alle neuen Teilnahmeperioden; die Zahlen werden dem Spielteilnehmer in der Spielbenachrichtigung mitgeteilt.
- 9.3 Die Abonnementspielteilnahme kann von beiden Seiten jederzeit zum Ende einer Teilnahmeperiode durch Deaktivierung des Abonnements gekündigt werden; der Spielteilnehmer kann die Kündigung auch durch E-Mail erklären. Eine durch Deaktivierung erklärte Kündigung wird erst für Ziehungen wirksam, deren Annahmeschluss
- bei einer Erstteilnahme an einer Mittwochziehung frühestens 20 Stunden oder
  - bei einer Erstteilnahme an einer Sonnabendziehung frühestens 44 Stunden
- nach der Deaktivierungshandlung liegen. Eine durch E-Mail erklärte Kündigung wird erst für Ziehungen wirksam, deren Annahmeschluss
- bei einer Erstteilnahme an einer Mittwochziehung frühestens 20 Stunden oder
  - bei einer Erstteilnahme an einer Sonnabendziehung frühestens 44 Stunden
- nach dem Ende des auf den E-Mail-Zugang bei der richtigen Adresse des Unternehmens folgenden Werktags liegen.
- Ohne Kündigung verlängert sich die Spielteilnahme um jeweils eine weitere Teilnahmeperiode. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden. Die Abonnementspielteilnahme endet auch, wenn Gründe vorliegen, die bei der Nicht-Abonnementspielteilnahme zur Abweisung des Spielauftrages führen, wie z. B. bei Überschreitung des Spieleinsatzlimits, bei einer Spielersperre oder einem Spielabschluss oder bei einer Unterdeckung des Spielkontos.
- 9.4 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Teilnahme an bestimmten Ziehungen ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Ziehung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer ohne schuldhaftes Zögern durch eine E-Mail benachrichtigt. Zur nächsten erreichbaren Ziehung wird die Abonnementspielteilnahme fortgesetzt.
- 9.5 Der Spielteilnehmer kann auch festlegen, dass das Abonnement anstatt in einer ständigen Wiederholung nach Tz 9.1 nur dann vom Spielsystem für die Teilnahme aktiviert wird, wenn der Jackpot im LOTTO 6aus49 eine bestimmte Mindesthöhe erreicht hat. Die Mindesthöhe legt der Spielteilnehmer innerhalb der vom Unternehmen vorgegebenen Möglichkeiten fest.
10. **Korrektur vor Spielteilnahme**
- 10.1 Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von dem Unternehmen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. **Nach endgültiger Bestätigung der Spieldaten durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages nicht möglich. Dieser Ausschluss ist zulässig nach § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB.**
- 10.2 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
11. **Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr**
- 11.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel (Zahlenfeld) beträgt je Ziehung € 1,20.
- 11.2 Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden (s. Tz 6.3). Für jeden Spielauftrag und/oder Spielteilnehmer kann ein Höchstesatz festgelegt werden.
- 11.3 Bei der Teilnahme mit einem Systemschein fällt der Spieleinsatz für jedes Spiel an, deren Gesamtanzahl von der gewählten Systemart abhängig ist.
- 11.4 Das Unternehmen erhebt eine Bearbeitungsgebühr für:
- jeden abgegebenen virtuellen Spielschein (auch bei ausschließlicher Teilnahme mittels Quick-Tipp);
  - jeden neuen Teilnahmezeitraum bei Spielteilnahme mittels in den Profildaten gespeicherter Voraussage oder mittels vom System im Auftrag des Spielteilnehmers verlängerten/aktivierten Abonnements.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-

- 13.5 Seiten bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internets beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.
- 13.5 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Bei der Abonnementteilnahme hat die Zahlung zu jeder Verlängerung des Teilnahmezeitraums zu erfolgen.
12. **Annahmeschluss**  
Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen und gibt ihn auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt.
13. **Zahlungsverkehr über das Spielkonto**  
13.1 Für jeden Spielteilnehmer wird mit Registrierung ein Spielkonto eingerichtet. Jeder Spielteilnehmer erhält lediglich ein Spielkonto. Nach der Registrierung hat er eine auf seinen Namen lautende Bankverbindung anzugeben.
- Das Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per SEPA-Basislastschrift einzug. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per SEPA-Basislastschrift einzug aufladen, sofern das Unternehmen diese Funktion bereitstellt. Der durch das Aufladen per SEPA-Basislastschrift jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann **nur** für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet, nicht aber gemäß Tz 13.8 abgeschöpft werden (Spieleinsatzbindung).
- Das Unternehmen kann andere Zahlungsmittel zulassen, zum Beispiel die Kreditkarte. Die Regelungen zum Zahlungsverkehr per SEPA-Basislastschrift gelten dann entsprechend, sofern nicht etwas anderes geregelt ist.
- 13.2 Im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer einmalig ein SEPA-Basislastschriftmandat. Dieses gilt für sämtliche, auch künftige, Zahlungen für alle Glücksspiele im Rahmen auch künftiger Spielaufträge. Bei einer Änderung der Bankverbindung erteilt der Spielteilnehmer ein neues Basislastschriftmandat.
- Sollten Pflichten zur Information des Spielteilnehmers vor einer Abbuchung von seinem Bankkonto über Höhe und Zeitpunkt der bevorstehenden Abbuchung seitens des Unternehmens bestehen (Pflicht zur Vorankündigung/Prä-Notifikation), sind sich die Parteien einig, dass durch die Berechenbarkeit des einzuziehenden Betrages (siehe Tz 13.3) und dem bestimmbareren Einzugsdatum (siehe Tz 13.5 Abs. 1) diese Pflichten erfüllt werden.
- 13.3 Der einzuziehende Betrag ist die Summe aus der Bearbeitungsgebühr (siehe Tz 11.4) und dem Produkt aus:
- für die Lotterie „LOTTO 6aus49“: der Anzahl der Spiele (siehe Tz 6.3) und der Anzahl der gewählten Ziehungen und des Einsatzes pro Spiel (siehe Tz 11.1);
  - für die Zusatzotterien „Spiel77“ und „SUPER6“:
    - der Anzahl der gewählten Ziehungen und
    - des Einsatzes pro Spiel (siehe Tz 11.1 der „Internet-Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ bzw. Tz 11.1 der „Internet-Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“).
- Der Einzug erfolgt in Summe für alle Glücksspiele eines Spielauftrags sowie ggf. inklusive einer Aufladung des Spielkontos nach Tz 13.1 Abs. 2 Satz 2.
- 13.4 Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist. Weist das Spielkonto bei Abgabe des Spielauftrags keine entsprechende Deckung auf, besteht für den Spielteilnehmer die Möglichkeit, das Spielkonto nachzuladen. SEPA-Basislastschriften werden auf dem Spielkonto sofort verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt (siehe Tz 13.1).
- 13.5 Mit jedem SEPA-Basislastschriftauftrag erteilt der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem zuletzt in seinem Spielerprofil benannten Girokonto bei einem Zahlungsdienstleister im Lastschriftverfahren durchzuführen, sofern das Guthaben auf seinem Spielkonto nicht ausreichend ist. Sofern das Guthaben auf dem Spielkonto nur einen Teil des erforderlichen Betrages abdeckt, erfolgt der SEPA-Basislastschriftauftrag über die Differenz (siehe Tz 13.4). Bei der Teilnahme im Abonnement (Tz 9.) erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrags stets per SEPA-Basislastschriftauftrag, unabhängig vom Guthabenstand des Spielkontos. Das Unternehmen führt die SEPA-Basislastschrift ohne schuldhaftes Zögern nach Erteilung des jeweiligen Auftrages durch den Spielteilnehmer aus.
- Das Unternehmen ist berechtigt, ein Limit für SEPA-Basislastschriften festzulegen.
- Das Unternehmen ist berechtigt, das Limit für SEPA-Basislastschriften pro Zeiteinheit für die Spielteilnehmer
- einheitlich oder
  - individuell, insbesondere bei der konkreten Besorgnis hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten eines Spielteilnehmers, zu ändern.
- Das Unternehmen ist berechtigt, ein Limit für Überweisungen festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird auf den Web-Seiten des Unternehmens beschrieben.
- 13.6 Bei Bezahlung über das Spielkonto per SEPA-Basislastschrift ist das Unternehmen berechtigt, bei der ersten SEPA-Basislastschrift eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift ist das Unternehmen berechtigt, das Spielkonto für die Aufladung/Bezahlung per SEPA-Basislastschrift zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des SEPA-Basislastschriftverfahrens verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Offene Forderungen aufgrund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inklusive entstandener Bankgebühren, für die Rücklastschrift/-buchung gegen den Spielteilnehmer dürfen vom Unternehmen selbst geltend gemacht werden. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei dem Unternehmen.
- 13.7 Sofern das Unternehmen die Zahlung per Kreditkarte zulässt, gilt:  
Für das Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte werden die jeweils aktuellen Kreditkarten-Bezahl-Sicherheitsstandards angeboten. Diese werden auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt gemacht und jeweils beschrieben.  
Die jeweils von dem Unternehmen akzeptierten Kreditkarten werden ebenfalls auf den Web-Seiten bekannt gemacht.
- 13.8 Jedes Gewinn Guthaben auf dem Spielkonto wird ohne schuldhaftes Zögern des Unternehmens auf das vom Spielteilnehmer zuletzt in seinem Spielerprofil benannte Bankkonto überwiesen.  
Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das zuletzt in seinem Spielerprofil benannte Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen der für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Tz 28. geltenden Fristen bei dem Unternehmen gerichtlich geltend gemacht werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

13.9	<p>Hat der Spielteilnehmer die Bankverbindung eines ausländischen Zahlungsdienstleisters angegeben, so gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr werden nicht unverzüglich (s. Tz 13.5), sondern binnen 14 Tagen von dem vom Spielteilnehmer angegebenen Bankkonto eingezogen.</li> <li>- Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühren können für einen vom Unternehmen festgelegten Teilnahmezeitraum zusammengefasst eingezogen werden, unabhängig von der Art des Glücksspiels.</li> </ul>	15.	<b>Abschluss und Inhalt des Spielvertrages</b>
13.10	<p>Der Spielteilnehmer kann für seine personalisierten Teilnahmen beim Unternehmen insgesamt nur genau eine Bankverbindung angeben.</p>	15.1	<p>Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Tz 15.2 annimmt.</p>
13.11	<p>Das Unternehmen ist zur Aufrechnung berechtigt. Dies gilt insbesondere für Gewinnauszahlungsansprüche des Spielteilnehmers gegenüber Ansprüchen des Unternehmens auf Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	15.2	<p>Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und</li> <li>- der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d.h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.</li> </ul>
14.	<b>Spielbenachrichtigung</b>		<p>Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Bei einem Abonnement müssen die Voraussetzungen für jede Ziehung der Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die Abonnementspielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie. Vom Zahlungsdienstleister nicht ausgeführte bzw. widerrufen SEPA-Basislastschriftzüge führen zum Ausschluss am SEPA-Basislastschriftzugsverfahren.</p>
14.1	<p>Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Geschäftsstelle von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben, die der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten dient.</p>	15.3	<p>Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium für das Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Tz 15.2).</p>
14.2	<p>Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielaufträge gilt:</p> <p>Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer – unbeschadet der Regelung in Tz 15.3 – informiert (Spielbenachrichtigung). Die Spielbenachrichtigung umfasst insbesondere Informationen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Geschäftsangaben des Unternehmens,</li> <li>- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer und der Superzahl,</li> <li>- der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien (Spiel77, SUPER6) und an der Lotterie GlücksSpirale,</li> <li>- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und</li> <li>- der von der Geschäftsstelle vergebenen Spielauftragsnummer.</li> </ul>	15.4	<p>Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Tz 15.6 genannten Gründen abzulehnen.</p>
	<p>Für ab 15.11.2021 abgeschlossene Spielaufträge gilt:</p> <p>Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer – unbeschadet der Regelung in Tz 15.3 – informiert (Spielbenachrichtigung). Die Spielbenachrichtigung umfasst insbesondere Informationen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Geschäftsangaben des Unternehmens,</li> <li>- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer und der Superzahl,</li> <li>- der Art und dem Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien (Spiel77, SUPER6), an der Lotterie GlücksSpirale und an der Lotterie Die Sieger-Chance,</li> <li>- dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und</li> <li>- der von der Geschäftsstelle vergebenen Spielauftragsnummer.</li> </ul>	15.5	<p>Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus den in Tz 15.6 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.</p>
14.3	<p>Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungs-E-Mail versandt. Außerdem wird dem Spielteilnehmer die ausdrucksfähige Spielbenachrichtigung unmittelbar angezeigt. Die Regelung in Tz 15.3 bleibt hiervon unberührt.</p>	15.6	<p>Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Tz 15.4 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Tz 15.5 berechtigt, liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,</li> <li>- gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.2) verstoßen würde bzw. wurde oder</li> <li>- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,</li> <li>• der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,</li> <li>• dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,</li> <li>• ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und</li> <li>• der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.</li> </ul> </li> </ul>
14.4	<p>Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einer Spielhistorie erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung der Spielhistorie auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.</p>	15.7	<p>Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung seines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen über die von ihm zuletzt hinterlegten Kontaktdaten bzw. den gewerblichen Spielvermittler, der den Spielvertrag vermittelt hat, informiert. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden auf Antrag erstattet.</p>
14.5	<p>Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.</p>	15.8	<p>Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.</p>

### III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

16. **Umfang und Ausschluss der Haftung**
- 16.1 Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen sowie von mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.
- Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 16.2 Tz 16.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.3 Die Haftungsbeschränkungen der Tz 16.1 und Tz 16.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 16.5 In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 16.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet.
- 16.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 16.7 Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 16.8 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 16.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 16.10 Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

### IV. GEWINNERMITTLUNG

17. **Ziehung der Gewinnzahlen für LOTTO 6aus49**
- 17.1 Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Sonnabend statt; bei jeder Ziehung
- werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann
- und
- wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt.
- 17.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 bzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 17.3 Für die Durchführung der Ziehung kann das Unternehmen ein anderes Unternehmen bestimmen, dessen Name und Anschrift in den Annahmestellen bekannt gegeben werden.
- 17.4 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 17.5 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 49 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln bzw. 10 Kugeln in der jeweiligen Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 17.6 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Tz 18.2.
- 17.7 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 17.8 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen; das Unternehmen gibt sie auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt.
- 17.9 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 17.10 Die Gewinnzahlen des LOTTO 6aus49 werden auf den Web-Seiten des Unternehmens sowie ggf. durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.
18. **Auswertung**
- 18.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Tz 15.3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 18.2 Die Auswertung erfolgt auf Grund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).
19. **Gewinnplan / Gewinnklassen**
- Es gewinnen im LOTTO 6aus49:
- |               |   |
|---------------|---|
| in der Klasse | I   |
|               | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1-stelligen Superzahl übereinstimmt; |
| in der Klasse | II die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,   |
| in der Klasse | III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl,  |
| in der Klasse | IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,   |
| in der Klasse | V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl,  |
| in der Klasse | VI die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,   |
| in der Klasse | VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl,  |
| in der Klasse | VIII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,   |

in der Klasse IX die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl, in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

**20. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Verteilung der Gewinnausschüttung auf die Gewinnklassen und die Einzelgewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung**

20.1 Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

20.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

20.3 Bei der Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung nach Tz 18.1 werden zunächst für die

Klasse I (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 15 %

abgezogen sowie der

Gewinnbetrag der Klasse IX (Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Klasse IX von € 6,00).

20.4 Werden in der Gewinnklasse I ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse I nach Tz 20.3 unter Anrechnung einer von der vorhergehenden Ziehung nach Tz 20.9 übertragenen Gewinnausschüttung mindestens € 1 Million.

20.5 Die nach Tz 20.3 und Tz 20.4 verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse II (6 Gewinnzahlen) 15 %  
 Klasse III (5 Gewinnzahlen und Superzahl) 5,2 %  
 Klasse IV (5 Gewinnzahlen) 15,5 %  
 Klasse V (4 Gewinnzahlen und Superzahl) 4,3 %  
 Klasse VI (4 Gewinnzahlen) 10,2 %  
 Klasse VII (3 Gewinnzahlen und Superzahl) 8,7 %  
 Klasse VIII (3 Gewinnzahlen) 41,1 %

20.6 Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse I und die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse II ist jeweils auf € 45 Mio. beschränkt.

20.7 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse I	1 :	139.838.160
Klasse II	1 :	15.537.573
Klasse III	1 :	542.008
Klasse IV	1 :	60.223
Klasse V	1 :	10.324
Klasse VI	1 :	1.147
Klasse VII	1 :	567
Klasse VIII	1 :	63
Klasse IX	1 :	76

20.8 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

20.9 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

20.10 Das Unternehmen kann die Summe aus der zugeschlagenen Gewinnausschüttung nach Tz 20.9 und der tatsächlich in der nächstfolgenden Ziehung hinzukommenden Gewinnausschüttung schätzen. Die geschätzte Summe heißt Jackpot. Die Schätzung ist unverbindlich.

20.11 Beträgt in der Gewinnklasse I die von der vorhergehenden Ziehung nach Tz 20.9 übertragene Gewinnausschüttung € 45 Mio. oder mehr und werden in der Gewinnklasse I keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

20.12 Werden in der Gewinnklasse I ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung € 45 Mio. gemäß Tz 20.6, wird die über € 45 Mio. hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse I der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

20.13 Tz 20.11 und Tz 20.12 gelten für die Gewinnklasse II entsprechend.

20.14 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

20.15 Tz 20.14 findet in der Gewinnklasse IX wegen des festen Gewinnbetrages von

- für die Ziehungen bis einschließlich 19.09.2020 € 5,00 und
- für Ziehungen beginnend am 23.09.2020 € 6,00

keine Anwendung.

20.16 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

20.17 Tz 20.16 findet keine Anwendung auf die Gewinnklasse IX. In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse IX den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.

20.18 Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt.

20.19 Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen I, II und III von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Tz 21.1.

20.20 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

20.21 Abweichend von Tz 20.19 können sich die Gewinnquoten der I., der II. und der III. Gewinnklasse mit einer Quote von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Tz 21.1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

20.22 Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen und ggf. die Höhe des jeweiligen Jackpots werden auf den Web-Seiten des Unternehmens bekanntgegeben.

20.23 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen gemäß Tz 20.18 oder verfallenen Gewinnen gemäß Tz 28.). Nicht nach Satz 1 verwendete verfallene Gewinne gemäß Tz 28. werden an die Freie und Hansestadt Hamburg abgeführt.

**V. GEWINNAUSZAHLUNG**

**21. Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

21.1 Gewinne der I., der II. und der III. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote jeweils von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

21.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

**22. Gewinnbenachrichtigung**

Der Spielteilnehmer erhält im Gewinnfall eine E-Mail, die ihn über den Gewinn und den Auszahlungsweg informiert. Die Gewinnhöhe, ab der er per E-Mail



benachrichtigt werden möchte, kann vom Spielteilnehmer festgelegt werden. Dabei kann der Spielteilnehmer auch entscheiden, ob die Höhe des jeweils erzielten Gewinnes in der E-Mail angegeben werden soll. In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn mit einer Quote ab € 10.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

### 23. **Gewinnauszahlung**

23.1 Die Art der Auszahlung der Gewinne hängt davon ab, ob es sich um Kleingewinne unter € 10.000,- (siehe Tz 23.4) oder um Zentralgewinne ab € 10.000,- (siehe Tz 23.5) handelt.

23.2 Abreden von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme des Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

23.3 Das Unternehmen ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

#### 23.4 **Gewinnauszahlung für Gewinne unter € 10.000,- (Kleingewinne)**

Kleingewinne unter € 10.000,- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Tz 13.8.

#### 23.5 **Gewinnauszahlung für Gewinne ab € 10.000,- (Zentralgewinne)**

Im Falle eines Zentralgewinns ab € 10.000,- kontaktiert das Unternehmen den Spielteilnehmer. Dieser kann bestimmen, ob der Gewinn auf das zuletzt in seinem Spielerprofil benannte Bankkonto oder ein anderes Bankkonto überwiesen werden soll. Benennt der Spielteilnehmer ein anderes Bankkonto, so muss er dessen Verifikation in der Geschäftsstelle vornehmen lassen; das Unternehmen kann eine andere Form der Verifikation durchführen, insbesondere nach Tz 5.11 b). Äußert sich der Spielteilnehmer binnen 13 Wochen nicht, so erfolgt die Gewinnüberweisung auf das zuletzt in seinem Spielerprofil benannte Bankkonto. Die Überweisung ist für das Unternehmen stets befreiend. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Tz 13.8.

## **VI. SPIELERSPERRE, SPIELEINSATZLIMIT, KUNDENKARTE, FRÜHERKENNUNG**

### 24. **Spielersperre/Spielausschluss**

24.1 Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

24.2 Das Unternehmen

- ermöglicht Personen, sich auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre);
- leitet Verfahren zur Fremdsperre ein bzw. unterstützt solche.

24.3 Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

24.4

Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme am vom Unternehmen veranstalteten LOTTO 6aus49 ausschließen lassen.

Der Spielausschluss, gleich über welches Medium er beantragt wurde (Tz 24.6), entfaltet seine Wirkung für die Teilnahme im Internet und am Selbstbedienungsterminal (SB-Terminal) für sämtliche vom Unternehmen angebotenen Glücksspiele, ansonsten nur für die gewählte Glücksspielart.

Sofern im Unternehmen der begründete Verdacht besteht, dass hinsichtlich des Spielteilnehmers Tatsachen vorliegen, die eine Fremdsperre nach Tz 24.3 rechtfertigen, ohne diese jedoch hinreichend verifizieren zu können, ist das Unternehmen berechtigt, einen Spielausschluss für sämtliche vom Unternehmen angebotenen Glücksspiele oder einzelne Glücksspielarten einzurichten.

24.5

Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme, d.h. nicht für die anonyme Teilnahme oder die Teilnahme über einen Gewerblichen Spielvermittler. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Glücksspiele.

24.6

Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail zu beantragen; der Spielausschluss kann alternativ im Internet oder über das SB-Terminal beantragt werden. Das Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
- Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort;
- Anschrift;
- Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.

24.7

Das Unternehmen ist berechtigt, die für Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spielausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.

24.8

Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spielausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.

24.9

Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spielausschlusses ist unbegrenzt.

24.10

Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre in der Regel ein Jahr, auf Antrag verkürzbar auf bis zu 3 Monate, und für den Spielausschluss 1 Woche ab ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit schriftlich die Aufhebung der Spielersperre gegenüber der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde bzw. des Spielausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen. Das Verfahren ist auf den Web-Seiten des Unternehmens beschrieben.

24.11

Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten einer Spielersperre bzw. das Inkrafttreten und das Außerkräfttreten eines Spielausschlusses unverzüglich schriftlich.

25.

### **Spieleinsatzlimit, Einzahlungslimit, Verlustlimit**

25.1

Für bis einschließlich 14.11.2021 abgeschlossene Spielaufträge gilt:

Aus Gründen der Spielsuchtprävention ist die Einrichtung von Spieleinsatzlimits, Einzahlungslimits und/oder Verlustlimits möglich. Das Spieleinsatzlimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme einsetzen kann. Das Einzahlungslimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer auf sein Spielkonto einzahlen kann. Das Verlustlimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer – abzüglich der erzielten Gewinne – für die Spielteilnahme einsetzen kann. Das Einzahlungslimit und das Verlustlimit können jeweils nicht höher sein als das Spieleinsatzlimit.

Für ab 15.11.2021 abgeschlossene Spielaufträge gilt:

	Aus Gründen der Spielsuchtprävention ist die Einrichtung von Spieleinsatzlimits, Einzahlungslimits und/oder Verlustlimits möglich. Das Spieleinsatzlimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme einsetzen kann. Das Einzahlungslimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer auf sein Spielkonto einzahlen kann. Das Verlustlimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer – abzüglich der erzielten Gewinne – für die Spielteilnahme einsetzen kann.		
25.2	Der Spielteilnehmer kann für sich ein Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Für das Einzahlungslimit und das Verlustlimit stehen dem Spielteilnehmer wahlweise drei verschiedene Limitzeiträume zur Verfügung: täglich, wöchentlich oder monatlich. Neben einem monatlichen Limit kann der Spielteilnehmer zusätzlich ein maximal gleich hohes tägliches oder wöchentliches Einzahlungslimit/Verlustlimit festlegen. Das Unternehmen informiert auf seinen Web-Seiten über das Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit.		
25.3	Bis einschließlich 14.11.2021 gilt: Die Aufhebung eines Spieleinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich. Die Veränderung eines Einzahlungslimits oder Verlustlimits kann der Spielteilnehmer selbständig vornehmen. Eine Verringerung wird im Spielerprofil ohne schuldhaftes Zögern des Unternehmens gespeichert und dadurch wirksam. Eine Erhöhung wird nach Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Änderung folgt, wirksam. Ab 15.11.2021 gilt: Die Veränderung eines Einzahlungslimits oder Verlustlimits oder eines Spieleinsatzlimits kann der Spielteilnehmer selbständig vornehmen. Eine Verringerung wird im Spielerprofil ohne schuldhaftes Zögern des Unternehmens gespeichert und dadurch wirksam. Eine Erhöhung wird nach Ablauf des siebten Tages, der auf den Tag der Änderung folgt, wirksam.		
25.4	Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spielsuchtprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit festzulegen.		
25.5	Legt das Unternehmen ein maximales Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Spielteilnehmer nach Tz 25.2 bestimmte Teil-)Spieleinsatzlimit.		
25.6	Ein Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme im Internet, am SB-Terminal und, unabhängig vom Vertriebsweg, im Abonnement.		
25.7	Das Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit gilt umfassend für alle Glücksspielarten.		
25.8	Das Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spieleinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.		
25.9	Wird mit einem Spielauftrag das Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit überschritten, so wird der gesamte Spielauftrag vom Unternehmen nicht angenommen bzw. die Einzahlung abgelehnt.		
25.10	Unabhängig von dem Spieleinsatzlimit nach Tz 25.2 bestimmt das Unternehmen für die Spielteilnahme im Internet ein maximales Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit von € 1.000,-. Das Internet-Spieleinsatzlimit/Einzahlungslimit/Verlustlimit wird auch durch Spieleinsätze von Abonnementsspielteilnahmen (siehe Tz 9.) belastet. Der Limitzeitraum für das Spieleinsatzlimit umfasst einen Kalendermonat. Der Limitzeitraum für das Einzahlungslimit/Verlustlimit umfasst einen Tag / eine Woche / einen Monat.		
25.11	Zusätzlich zu dem Spieleinsatzlimit für die Teilnahme im Internet und am SB-Terminal kann das Unternehmen ein zentrales Spieleinsatzlimit (Zentrallimit) über sämtliche Vertriebswege bei personalisierter Teilnahme einrichten. Ist das Zentrallimit in einem (Teil-)Limitzeitraum geringer als ein anderes Limit, so geht das Zentrallimit vor.		
		26.	<b>Kundenkarte</b>
		26.1	Der Spielteilnehmer kann eine Kundenkarte in physischer Form oder in digitaler Form verwenden. Betreffen diese Teilnahmebedingungen mindestens auch die nicht-digitale Kundenkarte, so wird der Begriff „Kundenkarte“ verwendet.  Der Spielteilnehmer erhält eine digitale Kundenkarte. Die Nutzung der digitalen Kundenkarte durch den Inhaber erfolgt durch Nutzung seines auf einem eigenen geeigneten technischen Gerät verfügbar gemachten Spielkontos. Die Verwendung ist insbesondere in den Annahmestellen des Unternehmens für die personalisierte Teilnahme möglich. Näheres gibt das Unternehmen auf seinen Web-Seiten bekannt.
		26.2	Sofern der Spielteilnehmer nicht alle für die Registrierung erforderlichen Daten richtig angegeben hat und/oder deren Überprüfung (siehe Tz 5.5 bis Tz 5.10) nicht erfolgreich war, können einzelne Funktionen der digitalen Kundenkarte nicht genutzt werden.
		26.3	Der Spielteilnehmer kann eine personalisierte digitale Kundenkarte (Typ 1) oder die personalisierte digitale Kundenkarte (Typ 2) erhalten.  Eine digitale Kundenkarte Typ 2 kann stets beantragt werden. Eine digitale Kundenkarte Typ 1 kann, mit Hilfe der Geschäftsstelle des Unternehmens, nur beantragen, wer bereits eine Kundenkarte Typ 1 hat, sofern keine Registrierung für die Teilnahme im Internet erfolgt. Das Unternehmen darf Spielteilnehmern, die bereits vor dem 15.11.2021 beim Unternehmen registriert sind, eine digitale Kundenkarte zuordnen.
		26.4	Der Spielteilnehmer kann eine nicht-digitale Kundenkarte nur als Kundenkarte Typ 2 erhalten. Es gelten die „Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49“. Bestehen Zweifel daran, dass der Spielteilnehmer der Inhaber der digitalen Kundenkarte oder zur Teilnahme an bestimmten Glücksspielen berechtigt ist, ist er auf Verlangen des Unternehmens zur Beibringung geeigneter Nachweise verpflichtet.
		27.	<b>Früherkennung</b>
		27.1	Zur Erfüllung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 darf das Unternehmen das Spielverhalten des Spielteilnehmers beobachten und analysieren. Das Unternehmen darf dabei insbesondere einen Vergleich zum Durchschnitt vergleichbarer Spielteilnehmer sowie eine Relation zu einem für den Spielteilnehmer festgelegten Einzahlungs-, Spieleinsatz- und/oder Verlustlimit vornehmen. Sofern begründete Hinweise vorliegen, die eine Gefährdung des Spielteilnehmers und/oder der Ziele des § 1 GlüStV 2021 überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, darf das Unternehmen zudem seine Beobachtung und Analyse vertiefen.
		27.2	Die aus den Maßnahmen nach Tz 27.1 gewonnenen Daten dürfen zur Erfüllung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 verarbeitet werden; das umfasst insbesondere die Intervention gegenüber dem Spielteilnehmer und die Weitergabe an Behörden und Gerichte.
		27.3	Einzelheiten werden in der Annahmestelle bekanntgegeben.
			<b>VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN</b>
		28.	Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes (Laufzeit; s. Tz 3.2) des Spielauftrages.
			<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
		29.	<b>Änderung von Kundendaten, Teilnahmebedingungen, Zusendung von Erklärungen</b>
		29.1	Bis einschließlich 14.11.2021 gilt: Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse oder seiner sonstigen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand können vom Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung

- interaktiv geändert werden. Ausgenommen hiervon ist die Änderung der Namen, des Geburtsdatums und der Anrede. In diesen Fällen ändert das Unternehmen gegen geeigneten Nachweis die Daten auf Antrag. Bei der Änderung der Anschrift bei Spielteilnehmern, die für das SEPA-Basislastschriftverfahren freigeschaltet sind, wird das Verfahren nach Tz 5.10 durchgeführt. Ab 15.11.2021 gilt:  
Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse oder seiner sonstigen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand können vom Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv geändert werden. Ausgenommen hiervon ist die Änderung der Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsorts und des Geschlechts. In diesen Fällen ändert das Unternehmen gegen geeigneten Nachweis die Daten auf Antrag. Bei der Änderung der Anschrift bei Spielteilnehmern, die für das SEPA-Basislastschriftverfahren freigeschaltet sind, wird das Verfahren nach Tz 5.10 durchgeführt.
- 29.2 Das Unternehmen fordert den Spielteilnehmer regelmäßig zur Bestätigung bzw. Korrektur seiner gespeicherten personenbezogenen Daten auf. Das Unternehmen ist berechtigt, die Angaben des Spielteilnehmers zu prüfen und dabei die gleichen Verfahren wie bei der Registrierung des Spielteilnehmers zu verwenden. Können die Daten nicht bestätigt oder erfolgreich geprüft werden, kann der Spielteilnehmer nicht mehr an den Glücksspielen teilnehmen; dies gilt auch für Abonnements.
- 29.3 Mit der Erteilung eines Abonnementspielauftrages stimmt der Spielteilnehmer einer Änderung des Spieleinsatzes, einer Gewinnplanänderung oder einer sonstigen Änderung dieser Teilnahmebedingungen für künftige Teilnahmeperioden zu. Der Spielteilnehmer wird über die Änderung rechtzeitig per E-Mail benachrichtigt.  
Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, einer für eine künftige Teilnahmeperiode geltenden Änderung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich oder per E-Mail an das Unternehmen zu erfolgen und gilt als Kündigung zum Beginn der auf den Widerspruch folgenden Teilnahmeperiode.
- 29.4 Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
30. **Datenschutz**  
Es wird auf die für die Spielteilnahme sowie sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens geltenden Regelungen zum Datenschutz verwiesen, die in jeder Annahmestelle, in der Geschäftsstelle sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich sind.
31. **Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers**  
Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis des erforderlichen Passwortes getroffen werden können, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
32. **Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**  
Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- IX. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler**
- 33.1 Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- 33.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- 33.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 33.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (in der Regel: elektronische) Benachrichtigung mit einem der Quittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Abschluss und Inhalt des Spielvertrages des Abschnitts III.
- 33.5 Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 33.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.
- 33.7 Ist kein Spielvertrag zustandegekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 33.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt benannte Bankkonto des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders überwiesen.

#### X. INKRAFTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 12. Januar 2022.

#### LOTTO Hamburg GmbH

**Teilnahme ab 18.  
Spielen kann süchtig machen.  
Hilfe unter 0800 – 137 27**